

Fachbereich Umwelt und Stadtplanung

Abteilung Verbindliche Bauleitplanung

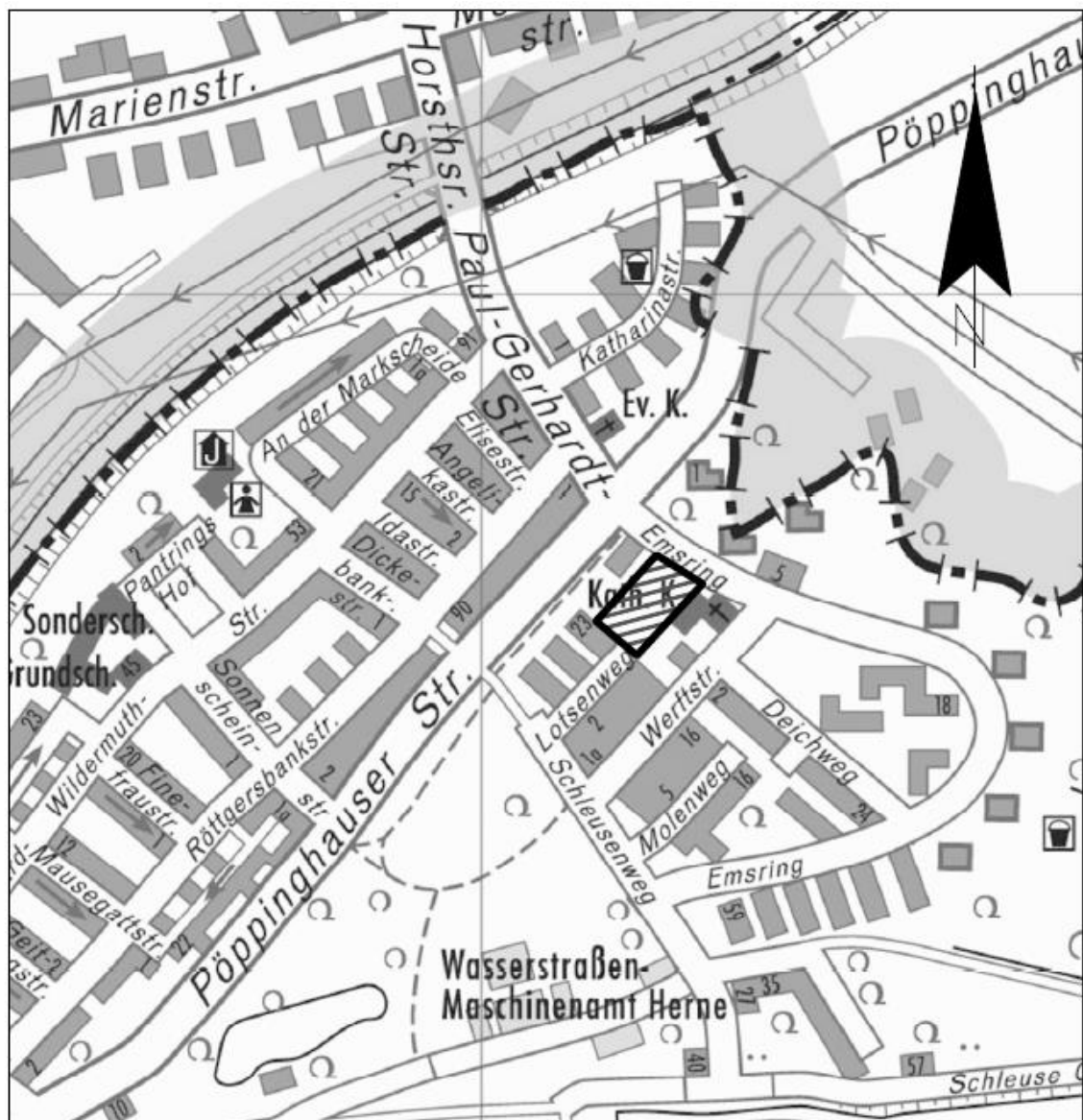
stadt**herne**

Begründung

Herne, 14.8.2017

(Fassung zur Beteiligung gem. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB - Öffentliche Auslegung
und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Bebauungsplan Nr. 251, Emsring / Lotsenweg Stadtbezirk Sodingen



1. Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einführung	3
1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planung	3
1.3. Verfahrensart	3
2. Planungsrechtliche Situation	4
2.1. Regionaler Flächennutzungsplan	4
2.2. Bebauungspläne	4
2.3. Landschaftsplan	4
3. Beschreibung der Bestandssituation	4
3.1. Stadträumliche Einbindung	4
3.2. Bebauung und Nutzung	4/5
3.3. Eigentumsverhältnisse	5
3.4. Verkehrliche Erschließung	5
3.5. Ver- und Entsorgung	5
3.6. Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	5/6
3.7. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	6
4. Städtebauliche Planungsziele und Städtebauliches Konzept	6
5. Inhalte der Planung	6
5.1. Planungsrechtliche Festsetzungen	6
5.1.1 Art der baulichen Nutzung	6/7
5.1.2 Maß der baulichen Nutzung	7
5.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	7
5.1.4 Garagen	7
5.1.5 Verkehrliche Erschließung	7/8
5.1.6 Fläche für Versorgungsanlagen	8
5.1.7 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor Schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissions- Schutzgesetzes - Lärmschutzmaßnahmen	8-10
5.2. Hinweise	10/11
5.3 Gutachten und Fachbeiträge	12
6. Flächenbilanz	12
7. Verkehr	12
8. Ver- und Entsorgung	12
9. Auswirkung auf Umweltgüter	13

Begründung

1. Einführung

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 251 „Emsring / Lotsenweg“ befindet sich an der nord-östlichen Grenze von Herne im Stadtbezirk Sodingen im Stadtteil Horsthausen. Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 533 der Gemarkung Horsthausen, Flur 3. Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 38 „Pöppinghauser Straße – Schleusenweg“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 251 „Emsring / Lotsenweg“ wird begrenzt durch den Emsring im Nordosten, im Südosten durch die Wertstraße mit der katholischen Kirche St. Pius, südwestlich durch die Wohnbebauung am Lotsenweg und im Nordwesten durch die Bebauung der Pöppinghauser Straße und der Brachfläche (L645). Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 4.130 m². Planungsgebietsgrenzen und Einbindung in die Umgebung können der Übersichtskarte der Planzeichnung entnommen werden.

1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Innerhalb des Stadtgebietes steht eine Vielzahl geeigneter Flächen zur Verfügung, die aufgrund ihrer Lagegunst attraktive Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Sie sollen dazu dienen, bestehende Siedlungsbereiche maßvoll zu ergänzen, um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten. Die hier für die Entwicklung und Bebauung vorgesehene Fläche ist eine davon. Gegenwärtig ist das Plangebiet eine brachliegende und unbebaute Fläche. Im Bebauungsplan Nr. 38 ist der Bereich als Allgemeines Wohngebiet mit überbaubarer Grundstücksfläche festgesetzt. Für die nunmehr beabsichtigte Bebauung mit einer kleinteiligen Einfamilienhausstruktur fehlt es jedoch an der erforderlichen Erschließung auch der innenliegenden geplanten Grundstücke dieses Bereichs. Insbesondere um diese öffentlich-rechtlich zu sichern und etwaige dabei auftretende Konflikte bewältigen zu können, ist die Neuaufstellung des Bebauungsplans für den Bereich des Plangebiets erforderlich. Zudem soll er dazu genutzt werden, einige andere Parameter der städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen (vgl. dazu Kapitel 4) zu ändern und anzupassen, da diese sich partiell mittlerweile von denjenigen des Bebauungsplans Nr. 38 von 1970 unterscheiden.

1.3. Verfahrensart

Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung kann im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses an diesem Vorhaben wurde jedoch die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Sodingen am 02.09.2015 durchgeführt. Aufgrund der Wiedernutzbarmachung von Flächen als Maßnahme der Innenentwicklung mit einer überbaubaren Grundstücksfläche unter 20.000 m² besteht die Voraussetzung zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 251 „Emsring / Lotsenweg“ wird weder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, noch liegen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) genannten Schutzgüter vor.

2. Planungsrechtliche Situation

2.1. Regionaler Flächennutzungsplan

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr stellt seit 2010 (Rechtsdatum 2. Mai 2010) sowohl Regionalplan als auch Flächennutzungsplan für die teilnehmenden Städte dar. Im Regionalen Flächennutzungsplan ist die Fläche des Plangebietes als Siedlungsbereich mit der Zweckbestimmung „Wohnbaufläche“ dargestellt. Eine Ausweisung als Reines Wohngebiet lässt sich demnach aus dem Regionalen Flächennutzungsplan ableiten. Der Bebauungsplans Nr. 251 konkretisiert die im Regionalen Flächennutzungsplan dargestellte planerische Zielsetzung, sodass mit der Bebauungsaufstellung dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen wird.

Da das Plangebiet seit Rechtsdatum des Regionalen Flächennutzungsplans als Wohngebiet dargestellt ist, gibt es hierzu keine Begründung und eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

2.2. Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des seit dem 05. August 1970 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 38 – „Pöppinghauser Straße – Schleusenweg“ –, für den der Rat der Stadt am 26.04.1965 den Satzungsbeschluss gefasst hat. An dieser Stelle setzt der Bebauungsplan Nr. 38 ein Allgemeines Wohngebiet nach der zu der Zeit der Beschlussfassung gültigen BauNVO von 1962 sowie eine zusammenhängende überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen fest.

2.3. Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Herne.

3. Beschreibung der Bestandssituation

3.1. Stadträumliche Einbindung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 251 befindet sich in städtebaulicher Randlage im Bezirk Sodingen. Die vorhandene Nutzung wird hauptsächlich durch Wohnbebauung geprägt. Zur Sicherung der Nahversorgung dienen vereinzelt Einzelhandelsbetriebe, wie ein Discountmarkt in ca. 100 Metern Entfernung an der Pöppinghauser Straße und ein kleiner Frischemarkt am Emsring. Ein kleines Nahversorgungszentrum liegt an der Horsthauserstraße, ca. 2 km vom Planungsgebiet entfernt. Hier sind einige Nahversorgungs-, Dienstleistungs- und Gastronomieangebote vorhanden, die den kurzfristigen Bedarf decken. Ein größeres Nahversorgungszentrum, welches durch Autokundenorientierung geprägt ist, befindet sich an der Roonstraße und ist ca. 3,8 km vom Plangebiet entfernt. In diesem Nahversorgungszentrum sind unterschiedliche Nahversorgungs-, Dienstleistungs- und Gastronomieangebote vorhanden.

3.2. Bebauung und Nutzung

Das Plangebiet ist überwiegend von Flächen mit Wohnnutzung umgeben. Nördlich des Plangebietes erstrecken sich – entlang des Emsrings – zwei bis acht geschossige Mehrfamilienhäuser. Die restliche Bebauung besteht aus zahlreichen Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften und Reihenhäusern, die maximal zweigeschossig sind. Vereinzelt befinden sich in den Wohngebieten kleine Mehrfamilienhäuser, die ebenfalls maximal zwei Geschosse aufweisen. Das Plange-

biet selbst ist zurzeit eine brachliegende unbebaute Grünfläche, welche für die geplanten Bau-
maßnahmen überbaut wird.

3.3. Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet ist ehemaliges Kirchengelände und befindet sich nun im Eigentum privater In-
vestoren.

3.4. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über den Emsring erschlossen. Eine Anbindung an das örtliche und überört-
liche Straßennetz ist hauptsächlich über die Pöppinhauser Straße, die sich westlich des Plan-
gebietes in ca. 60 Meter Entfernung befindet, gegeben. Autobahnanbindungen befinden sich im
Norden an die A 2 (Anschlussstelle Recklinghausen-Ost), im Süden an die A 42 (Anschlussstel-
le Herne-Horsthausen) sowie im Westen an die A 43 (Anschlussstelle Recklinghausen-
Hochlarmark).

Der Anschluss an den ÖPNV erfolgt unmittelbar nördlich des neuen Wohnquartiers am Emsring
durch die Bushaltestelle „Pantringshof“ der Linie 237 sowie westlich des Plangebietes, an der
Pöppinghauserstraße, durch die Bushaltestelle „Dickebankstraße“ der Linie 362 und 333E.

3.5. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist an die öffentliche Wasser-, Energie und Telekommunikationsversorgung an-
geschlossen und liegt im Entsorgungsbereich der kommunal verantwortlichen Müllabfuhr. Die
Schmutzwasserentsorgungsleitungen im Emsring sowie das angeschlossenen Klärwerk sind
ausreichend dimensioniert, um das anfallende Schmutzwasser der neuen Wohneinheiten ab-
zuleiten und zu behandeln.

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird über ein
Kanalsystem im Baugebiet dem öffentlichen Mischwasser-Kanalnetz zur ordnungsmäßigen Ab-
leitung zugeführt. Die Ableitung des Schmutzwassers aus dem zukünftigen Wohngebiet erfolgt
in Schmutzwasserkanälen.

Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt gemäß den Anforderungen des § 51 a LWG
NRW gedrosselt durch eine unter der Haupterschließungsstraße eingebaute Rückhalteeinrich-
tung mit zwischengeschalteter Drosselung vor dem Reinwasserkanal.

3.6. Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Welche Parameter im Einzelnen den Umweltzustand bilden und im Rahmen der Bauleitplanung
zu berücksichtigen sind, bestimmt § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Das Plangebiet ist mit ca. 0,4 ha
eine verhältnismäßig kleine Fläche, die allseitig von Bebauung und Verkehrsflächen im beste-
henden Siedlungsgefüge umgeben ist. Zudem finden sich hier keine Biotopstrukturen, es ste-
hen nur wenige Bäume auf und planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten wurden nicht regis-
triert (vgl. hierzu die artenschutzrechtliche Vorprüfung – ASP I – der Biologischen Station östli-
ches Ruhrgebiet vom 28.04.2017). Sie kann eher als extensive Rasenfläche bezeichnet wer-
den. Durch ihre geringe Größe scheidet die Fläche auch als Kalt- oder Frischluftentstehungs-
gebiet aus, weshalb sie keine nennenswerte stadtklimatische Funktion erfüllt. Als private, brach-
liegende Liegenschaft dient sie der Allgemeinheit auch nicht zur Erholung und besitzt keinen
besonderen Wert für das Landschaftsbild. Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden
oder bekannt.

In dem Fall, dass die Planung nicht durchgeführt würde, wäre auch mittel- bis langfristig nicht
mit einer erheblichen Veränderung des Umweltzustandes zu rechnen. Weder kann die Fläche
des Plangebiets als naturnah oder strukturreich bezeichnet werden, noch bieten Lage, Größe
und Beschaffenheit das Potential dazu, sich diesem Zustand anzunähern. Zudem besteht durch

den Bebauungsplan Nr. 38 – „Pöppinghauser Straße – Schleusenweg“ – bereits Baurecht, das in vergleichbarer Intensität zu der hier verfolgten Planung jederzeit in Anspruch genommen werden könnte.

3.7. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Realistische Planungsalternativen wurden im Vorfeld diskutiert, jedoch aus verschiedenen Gründen zugunsten der nun verfolgten Vorzugsvariante wieder verworfen. Unter Berücksichtigung der baulichen Nutzungsart im Umfeld wurden Misch- oder gar reine gewerbliche Nutzungen als Planungsalternativen zurückgestellt, um keine städtebaulichen Nutzungskonflikte entstehen zu lassen und das Nutzungsgefüge an dieser Stelle des Stadtgebietes so homogen wie möglich zu halten. Ebenso verhält es sich mit dem Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise, die an weite Teile der näheren Umgebung und insbesondere an die Bebauung entlang des Lotsenweges anknüpfen sollen.

In Betracht kamen insbesondere zwei weitere Entwicklungsvarianten: Einerseits eine mittige Erschließung des Plangebiets vom Emsring her, an welcher sich die Grundstücke dann beidseitig befunden hätten. Dadurch hätten sich allerdings zu gleichen Teilen südöstlich und nordwestlich exponierte Grundstücke ergeben. Die Vorzugsvariante hingegen ermöglicht durch ihre Anordnung ausschließlich südwestlich exponierte Grundstücke bei nur geringfügigem Erschließungsmehraufwand, weshalb sie unter den Gesichtspunkten der Wohnqualität, Gebäudebelichtung und Energieeffizienz ausgewählt wurde. Andererseits wäre es möglich gewesen, den Lotsenweg als Durchgangsstraße bis zum Emsring zu verlängern. In diesem Fall wäre die Verkehrsfrequenz für beide Bereiche allerdings höher gewesen, was die Wohnruhe hätte mindern können, unnötiger Durchgangsverkehr wäre nicht ausgeschlossen gewesen und die bereits bestehende Wendeanlage am nördlichen Ende des Lotsenweges wäre obsolet geworden.

4. Städtebauliche Planungsziele und Städtebauliches Konzept

Mit der Entwicklung der derzeit ungenutzten Fläche soll eine Nachnutzung zu Wohnzwecken erfolgen. Da eine Nachfrage nach Wohnraum besteht und das Gebiet bereits gut erschlossen und mit diversen Infrastrukturen wie Schule, Kindergarten und Einkaufsmöglichkeiten des täglichen Bedarfs ausgestattet ist, soll am Emsring eine Ergänzung der bestehenden Wohnnutzung in Form einer kleinteiligen Eigenheimbebauung (Doppel- und Einzelhäuser) erfolgen. Hierdurch wird auch der Ortsteil insgesamt gestärkt und aufgewertet.

Die Erschließung des Plangebiets soll ausschließlich über den Emsring erfolgen, sodass sichergestellt ist, dass der Lotsenweg nicht durch störenden Durchgangsverkehr beeinträchtigt wird. Der Durchgang zum Lotsenweg ist nur für Fußgänger und Radfahrer zugelassen. Bei Bedarf dürfen auch Rettungs- und Müllfahrzeuge das Plangebiet bis zum Lotsenweg durchfahren. Somit ist gewährleistet, dass die Anwohner des Lotsenweges nicht durch Durchgangsverkehre gestört werden. Die Wohneinheiten werden durch zwei, als mit Geh-Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gekennzeichnete, Privatstraßen erschlossen, die von der öffentlichen Verkehrsfläche abzweigen und einem, ebenso als mit Geh-Fahr- und Leitungsrechten zu belastender Fläche gekennzeichneten Privatweg, der als fußläufige Zuwegung dient.

5. Inhalte der Planung

5.1. Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1.1. Art der baulichen Nutzung

Bedingt durch die Nachfrage nach Wohnraum in möglichst ruhiger Lage und Nachbarschaft, setzt der Bebauungsplan ein Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO als Art der bauli-

chen Nutzung fest. Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude sowie Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen.

Um ein möglichst störungsfreies Wohngebiet zu sichern, werden die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen – Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke – ausgeschlossen.

5.1.2. Maß der baulichen Nutzung

Anzahl der Vollgeschosse

Im Reinen Wohngebiet (WR) wird die Anzahl der höchst zulässigen Vollgeschosse auf zwei (II) festgesetzt, um das Wohngebiet vertikal einheitlich zu fassen und um an das Maß der baulichen Nutzung im Bestand südlich des Emsrings anzuknüpfen.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Dadurch wird einerseits eine für die angestrebte Gebietsentwicklung angemessene bauliche Ausnutzbarkeit ermöglicht, andererseits (auch in Kombination mit der offenen Bauweise; siehe dazu im nächsten Abschnitt) eine eher aufgelockerte Bebauung mit entsprechendem Freiflächenanteil gesichert.

5.1.3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Im Anschluss an die Umgebungsbebauung und mit dem Ziel, eine kleinteilige, aufgelockerte Bebauung zu realisieren, setzt der Bebauungsplan die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO fest. Somit sind Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen zulässig, die allerdings jeweils seitliche Grenzabstände (Abstandflächen nach Landesrecht) einhalten müssen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen erstrecken sich straßenbegleitend parallel zum Emsring entlang der Erschließungsflächen. Sie werden mittels Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Dies lässt bei der Bebauung der Grundstücke einen ausreichenden Spielraum für Bauherren und schafft zugleich Planungssicherheit, da so eine geordnete und gleichmäßige Gebäudeanordnung gesichert wird.

5.1.4. Garagen

Der Bebauungsplan regelt, dass Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der eigens dafür festgesetzten Flächen für Garagen („Ga“) zulässig sind. So soll – wie bei den Hauptgebäuden – ein Mindestabstand dieser Bauten zu den Erschließungsflächen gesichert werden, wodurch eine allzu beengende Wirkung an den schmalen Stichen verhindert, Verkehrssicherheit beim Ausparken aus den Garagen gewährleistet sowie ein Mindestmaß an „offenen“ Vorgartenbereichen zwischen den Erschließungsflächen und den überbaubaren Grundstücksflächen gesichert werden soll.

5.1.5 Verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt von Nordosten durch den Emsring. Die innere Erschließung wird durch die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche, die vom Emsring aus nach Südwesten abzweigt, und zwei daran anschließende Flächen innerhalb der Reinen Wohngebiete, die jeweils mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlieger sowie mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten sind, sicher-

gestellt. So wird die Erschließung aller Grundstücke gesichert und der öffentliche Erschließungsaufwand möglichst gering gehalten. Den Dienstbarkeiten wurde der Vorzug vor der Festsetzung von Privatstraßen gegeben, weil so eine höhere Flexibilität bestehen bleibt und die dafür beanspruchten Flächen von den einzelnen Grundstückseigentümern weiterhin etwa auf die GRZ angerechnet werden können.

Am südwestlichen Ende der öffentlichen Verkehrsfläche ist eine Notdurchfahrt zur Wendeanlage des anschließenden Lotsenweges geplant. Dieser Verbindungsweg wird ausschließlich von Rettungs- und städtischen Müllfahrzeugen bei Bedarf durchfahren. Der öffentliche Durchgangsverkehr wird dadurch vermieden. Die öffentliche Verkehrsfläche wird als Mischverkehrsfläche konzipiert und ist mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ im Bebauungsplan festgesetzt. Damit wird der ruhigen, introvertierten Lage des Plangebiets und der Festsetzung des Reinen Wohngebietes Rechnung getragen.

5.1.6 Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Abfallentsorgung werden im Bebauungsplan als Flächen für Entsorgungsanlagen – Zweckbestimmung „Abfall“ – festgesetzt. Sie befinden sich jeweils an den östlichen Enden der Wohngebiete zur öffentlichen Verkehrsfläche hin, sodass sie problemlos vom zuständigen Entsorger angefahren werden können.

5.1.7 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor Schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes – Lärmschutzmaßnahmen

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 251-Emsring/Lotsenweg muss die Vorbelastung durch Verkehrslärm im Plangebiet bestimmt und daraus die Anforderungen an den Immissionsschutz im Plangebiet abgeleitet werden. Des Weiteren sind die Auswirkungen der zusätzlichen Verkehre aus dem Plangebiet im öffentlichen Straßennetz zu beurteilen.

Zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse muss in der Bauleitplanung auch der Schallschutz ausreichend berücksichtigt werden. In der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ – Beiblatt 1 zu Teil 1 sind dazu Orientierungswerte aufgeführt, bei deren Unterschreitung ein angemessener Schutz vor Lärm zu erwarten ist.

Als Schallquellen für den Verkehrslärm werden die Pöpinghauser Straße, die Paul-Gerhard-Straße sowie der Emsring und die neue Planstraße berücksichtigt. Prognosejahr ist 2030 für den Nullfall (ohne das Plangebiet) und den Planfall (mit Plangebiet). Die Verkehrsdaten der Stadt Herne aus dem Jahr 2016 wurden mit einer Steigerung von 6 % auf das Jahr 2030 hochgerechnet. Aus dem Plangebiet wird ein zusätzlicher Verkehr von ca. 80 Fahrten geschätzt.

Als Hindernisse werden die vorhandenen und geplanten Gebäude mit ihren Traufhöhen berücksichtigt.

An den straßenseitigen Baufeldern am Emsring wird tagsüber ein Beurteilungspegel von bis zu 63 dB(A) und nachts von bis zu 55 dB(A) erreicht. An der Südecke des Plangebietes nehmen die Beurteilungspegel auf 47 - 49 dB(A) tags und 39 - 40 dB(A) nachts ab. An den Baufeldern an der Nordwestseite (zur Pöpinghauser Straße gelegen) sind Beurteilungspegel von 56 - 61 dB(A) tags und von 48 - 54 dB(A) nachts zu erwarten. In den Randbereichen des Plangebietes kommt es tagsüber zu Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 für reines Wohngebiet von (50 dB(A) tagsüber) von bis zu 13 dB und nachts zu Überschreitungen von bis zu 15 dB an den Fassaden am Emsring. In den Terrassenbereichen wird der Orientierungswert der DIN 18005 von 50 dB(A) an den mittig und am Südostrand gelegenen Gebäuden unterschritten. Überschreitungen des Orientierungswertes von bis zu 3 dB sind in den Terrassenbereichen der Gebäude am nordwestlichen Rand des Plangebietes zu erwarten.

Auf dem Emsring erhöhen sich die Verkehrslärmimmissionen aufgrund der schon vorhandenen Grundlast um ca. 0,2 bis 0,5 dB. An den Fassaden der Bestandsgebäude am Emsring (Beispielhaft Emsring 3) erhöhen sich die Beurteilungspegel rechnerisch um bis zu 0,5 dB bei Beurteilungspegeln tags von 57,7 auf 58,2 dB(A) und nachts von 50,1 auf 50,6 dB(A). Eine Erhöhung in dieser Größenordnung (als Mittelungspegel über den jeweiligen Betrachtungszeitraum) ist keine erhebliche Belästigung und stellt keinen Lärmkonflikt dar. Im weiteren untersuchten Straßennetz liegen die Erhöhungen der Beurteilungspegel $< 0,1$ dB. Die Beurteilungspegel werden schon ohne Plangebiet durch die Verkehre auf der Pöpinghauser Straße und der Paul-Gerhard-Straße sowie dem Emsring bestimmt. Auch ohne den zusätzlichen Verkehren aus dem Plangebiet werden an den Gebäudefassaden im Emsring die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete von 49 dB(A) nachts überschritten. Die Immissionspegel liegen auch mit dem Plangebiet unterhalb des gesundheitsgefährdenden Bereichs von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. Die Zunahme des Verkehrslärms auf dem Emsring ist damit akustisch nicht relevant. Es sind damit keine Schallschutzmaßnahmen an dem Emsring außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Die Beurteilungspegel durch den Neubau der Erschließungsstraße unterschreiten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags / 49 dB(A) nachts für Wohngebiete sowohl an den Neubauten als auch an der Bestandsbebauung (Emsring südlich der Planstraße) deutlich um mindestens 8 dB. Es besteht kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen durch den Neubau der Erschließungsstraße.

Die Bebauung soll als reines Wohngebiet ausgewiesen werden. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Verkehrslärm werden im Plangebiet sowohl am Tage als auch in der Nacht überschritten. Für die Unterschreitung von 50 dB(A) in den Randbereichen des Plangebietes wären insbesondere direkt am Emsring zwischen den Plangebäuden und dem Emsring Lärmschutzwände mit der Höhe der zu schützenden Geschosse zu errichten. Diese Lärmschutzwände sind baurechtlich nicht möglich, da die Gebäude direkt durch den Emsring erschlossen werden. Mögliche Außenwohnbereiche können an den vom Straßenlärm abgewandten Gebäudeseiten errichtet werden, da dort die Orientierungswerte der DIN 18005 im Wesentlichen eingehalten werden.

Für das gesamte Plangebiet ergeben sich Lärmpegelbereich II bis IV. Dort müssen Festsetzungen zum passiven Schallschutz der Fassaden als Schutz gegen Verkehrslärm getroffen werden. In der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau ist ausgeführt, dass schon bei einem nächtlichen Beurteilungspegel > 45 dB(A) eine ausreichende Nachtruhe bei geöffnetem Fenster häufig nicht mehr möglich ist. Deshalb sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen für alle Schlafzimmer und Kinderzimmer im Plangebiet festzusetzen.

Festsetzungen

Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Verkehrslärm sind passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Sofern nicht durch Grundrissanordnung und Fassadengestaltung sowie durch Baukörperstellung die erforderliche Pegelminderung erreicht wird, muss das Bauschalldämm-Maß gemäß DIN 4109 Ausgabe 1989 von Außenbauteilen mindestens die Anforderungen der nachstehenden Tabelle erfüllen.

Zuordnung Lärmpegelbereich und erforderliches $R'_{w,res}$ von Außenbauteilen			
Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Raumart	
	dB (A)	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u. ä.	Büroräume ¹ u. ä.
		erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteiles in dB	
II	56 bis 60	30	30
III	61 bis 65	35	30
IV	66 bis 70	40	35

1 An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Anforderungen an den Schallschutz nach DIN 4109

Im Plangebiet sind Schlafräume von Wohnungen zusätzlich mit schallgedämmten Lüftungssystemen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassade nicht verschlechtern, zu versehen.

* Quelle: DIN 4109 : „Schallschutz im Hochbau. Anforderungen und Nachweise“, November 1989 des DIN Deutschen Instituts für Normung e. V. (Hg.), Berlin

5.2. Hinweise

In den Bebauungsplan sind folgende Hinweise aufgenommen:

1. Kampfmittel

Die ausgehobenen Baugrube bzw. die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist vor Fortführung aller weiteren Arbeiten durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg systematisch nach Kampfmitteln absuchen zu lassen. Zur Koordinierung dieser Sucharbeit sowie ihrer Bauarbeiten ist es empfehlenswert, dem Fachbereich öffentliche Ordnung den Fertigstellungstermin der Baugrube etwa 3 bis 4 Arbeitstage vorher unter der Rufnummer 02323-16 2757 oder 02323-16 2295 mitzuteilen.

Die Fortführung der Bauarbeiten kann erst nach Freigabe durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe erfolgen. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg, In der Krone 31, 58009 Hagen ist telefonisch unter 02331-69273887 zu kontaktieren.

Werden bei der Durchführung von Vorhaben außergewöhnliche Verfärbungen des Erdaushubes oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Fachbereich öffentliche Ordnung der Stadt Herne unter der Rufnummer 02323-162757 oder 02323-16 2295 zu verständigen.

Die Hinweise sind unbedingt zu beachten, weil nur mit einer Sondierung nach Kampfmitteln eine wahrscheinliche Kampfmittelfreiheit des gesamten Vorhabens zu gewährleisten ist.

2. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur-und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauer, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstell Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz -DSchG- NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist be-

rechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

3. Ver- und Entsorgung

Für den rechtzeitigen Ausbau der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Maßnahmen der Ver- und Entsorgungsträger untereinander ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Baumaßnahmen im Planbereich so früh wie möglich den entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen angezeigt wird.

4. Bäume

Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne" -Baumschutzsatzung- in der zuletzt gültigen Fassung.

Gemäß § 14 Abs. 4 der Landesbauordnung (BauONRW) müssen zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen vor und während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen i.V.m. der DIN 18920, RAS LP 4 und ZTV Baupflege vorsorglich und nachhaltig geschützt sowie ausreichend bewässert werden. Dies ist durch die Bauleitung sicherzustellen. Geschützte Bäume dürfen durch Bauarbeiten, Ablagerungen von Baumaterialien oder Baustellenverkehr im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich nicht beschädigt werden. Die Bauleitung hat sicherzustellen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen und Vegetationsdecken bei Baumaßnahmen) und den Richtlinien für die Anlage von Straße, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4) vorzunehmen sind.

Darüber hinaus dürfen im Bereich der Wurzelbereiche der geschützten Bäume keine Bodenauffüllungen vorgenommen werden. Der Hinweis gilt auch für Bäume, die außerhalb des Plangebietes liegen und deren Wurzel- und Kronenbereiche in das Plangebiet hineinragen.

5. Artenschutz

In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es verboten Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Dies dient u. a. dem Schutz der Nist-, Aufzucht- und Nahrungsstätten wild lebender Tiere (allgemeiner Artenschutz gemäß § 39 (2) Bundesnaturschutzgesetz). Darüber hinaus gelten ganzjährig weitergehende Verbote für besonders geschützte Tierarten (besonderer Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz).

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (28.04.2017) lagen keine Hinweise vor, die einen artenschutzrechtlichen Konflikt erwarten lassen.

Sollten sich bei Realisierung der Bauleitplanung neuere Erkenntnisse über das Vorkommen von nach Bundesnaturschutzgesetz geschützter Tierarten ergeben, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Herne abzustimmen.

6. Einbau von Recyclingmaterial und industriellen Nebenprodukten

Der Einbau von Recyclingmaterial bzw. industriellen Nebenprodukten bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der Antrag auf Erlaubnis ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Herne, Untere Wasserbehörde, zu beantragen.

7. Einsicht von DIN-Normen

Die im Textteil genannten DIN-Normen werden beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne für jedermann während der Dienststunden zur Einsicht bereit gehalten.

5.3 Gutachten und Fachbeiträge

Nachstehend angeführte Gutachten und Fachbeiträge sind Bestandteil des Bebauungsplanes:

1. Artenschutz

Biologische Station Östliches Ruhrgebiet, Herne:
Artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 28.04.2017

2. Immissionsschutz / Lärm

Ingenieurbüro Arno Flörke (afi), Haltern am See:
Lärmgutachten B-Plan 251 vom 08.8.2017

3. Baugrund / Niederschlagswasser

geotec ALBRECHT Ingenieurgesellschaft, Herne:

- 3. 1 Bericht zu den Möglichkeiten der Versickerung von Niederschlagswasser vom 09. April 2013
- 3. 2 Bericht über orientierende Bodenuntersuchungen vom 27. Juli 2017

6. Flächenbilanz

Nutzung	Fläche in m ²	Flächenanteil in %
Geltungsbereich	4133	100
Reine Wohngebiete	3526	85,31
<i>davon</i>		
<i>(überbaubare Grundstücksflächen)</i>	<i>(1713)</i>	
<i>(Geh-Fahr-und Leitungsrechte)</i>	<i>(437)</i>	
Öffentliche Verkehrsflächen	586	14,18
<i>davon Fläche für öffentliche Stellplätze</i>	<i>(94)</i>	
Flächen Entsorgung (Abfall)	21	0,51

7. Verkehr

Im gesamten Plangebiet werden ca. 12 neue Wohneinheiten entstehen. Diese werden ausschließlich über die Stichstraße an den Emsring angebunden. Durch diese Erschließung wird der Lotsenweg nicht durch störenden Durchgangsverkehr beeinträchtigt.

8. Ver- und Entsorgung

Im Emsring sind alle notwendigen Versorgungsleitungen vorhanden, an die die Wohngebäude im Plangebiet angeschlossen werden können. Die Beseitigung des künftig anfallenden häuslichen Schmutzwassers erfolgt in den in dem Emsring befindlichen Mischwasserkanal.

9. Auswirkungen auf Umweltgüter

Kultur und sonstige Sachgüter

Kulturgüter (Bau- und Bodendenkmäler) und sonstige Sachgüter (z.B. Bodenschätze) sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Untersuchungsraum und insbesondere im Plangebiet nicht vorhanden. Planbedingte Auswirkungen auf dieses Schutzgut können ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung des Schutzgutes ist entbehrlich.

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Friedrichs

(Stadtrat)